


AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten - Fortschreibung 2011 unter Berücksichtigung des § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW und des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2008) - Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Konzeptentwurfs	2
2. Bebauungsplan Nr. 156 „Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße“ – Teilbereich B, südlicher Teilbereich - Änderung des Geltungsbereichs - Öffentliche Auslegung der Planunterlagen	3 – 5
3. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. April 2011 - Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Hertener Blumenmarktes	6 – 7
4. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. April 2011 - Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Kinderspiel-Aktionstages	8 – 9
5. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 14. April 2011 - Verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes in Herten-Westerholt	10 - 11

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 05/2011 Ausgabetermin: 15.4.2011
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos auf der Zeche Schlägel & Eisen, Information, Westerholter Straße 690 und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung: Westerholter Straße 690, 45701 Herten Zimmer: 102.1 Telefon: 02366 / 303-413 E-Mail: v.hoetzel@herten.de



Bekanntmachung

Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten
- Fortschreibung 2011 unter Berücksichtigung des § 24a
Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW und des Einzelhandelserlasses
Nordrhein-Westfalen (2008)
- Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Konzeptentwurfes

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten
- Fortschreibung 2011 unter Berücksichtigung des § 24a Landesentwicklungsprogramm (LEPro) NRW und des Einzelhandelserlasses Nordrhein-Westfalen (2008) wird für **die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt**.

Das Einzelhandelskonzept für die Stadt Herten wird in der Zeit vom

27.04.2011 bis 27.05.2011 einschließlich

im Gebäudeteil A auf der Zeche Schlägel und Eisen, Westerholter Straße 690, zu jedermanns Einsicht zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt.

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Einzelhandelskonzept abgegeben werden.

Herten, 14.04.2011



Bürgermeister

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" – Teilbereich B, südlicher Teilbereich

- Änderung des Geltungsbereichs
- Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 13.04.2011 zum

Bebauungsplan Nr. 156 "Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße/Hahnenbergstraße" – Teilbereich B, südlicher Teilbereich

zwischen Feldstraße, Hohensteinstraße, nördlich alter Zechenbahn

folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird gemäß Anlage 2 verkleinert.
- Die Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan sowie die Fachgutachten zu Geräuschemissionen und den Rohrfernleitungen werden gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Gemäß § 3 (2) BauGB werden die Planunterlagen in der Zeit vom

26.04.2011 bis 26.05.2011 einschließlich

bei der Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung der Stadt Herten, Gebäudeteil A, Erdgeschoss, Raum 01, Westerholter Straße 690, 45699 Herten-Langenbochum zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Auskünfte zu den Planungsunterlagen werden bei der Stadtentwicklung/Wirtschaftsförderung (Gebäudeteil A, Erdgeschoss, Raum 01, Westerholter Straße 690, 45699 Herten-Langenbochum) während der Öffnungszeiten erteilt, und zwar zu folgenden Zeiten:

Montag bis Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 - 12:30 Uhr
Donnerstag	8:00 - 17:30 Uhr
Freitag	8:00 - 12:30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herten, 14.04.2011



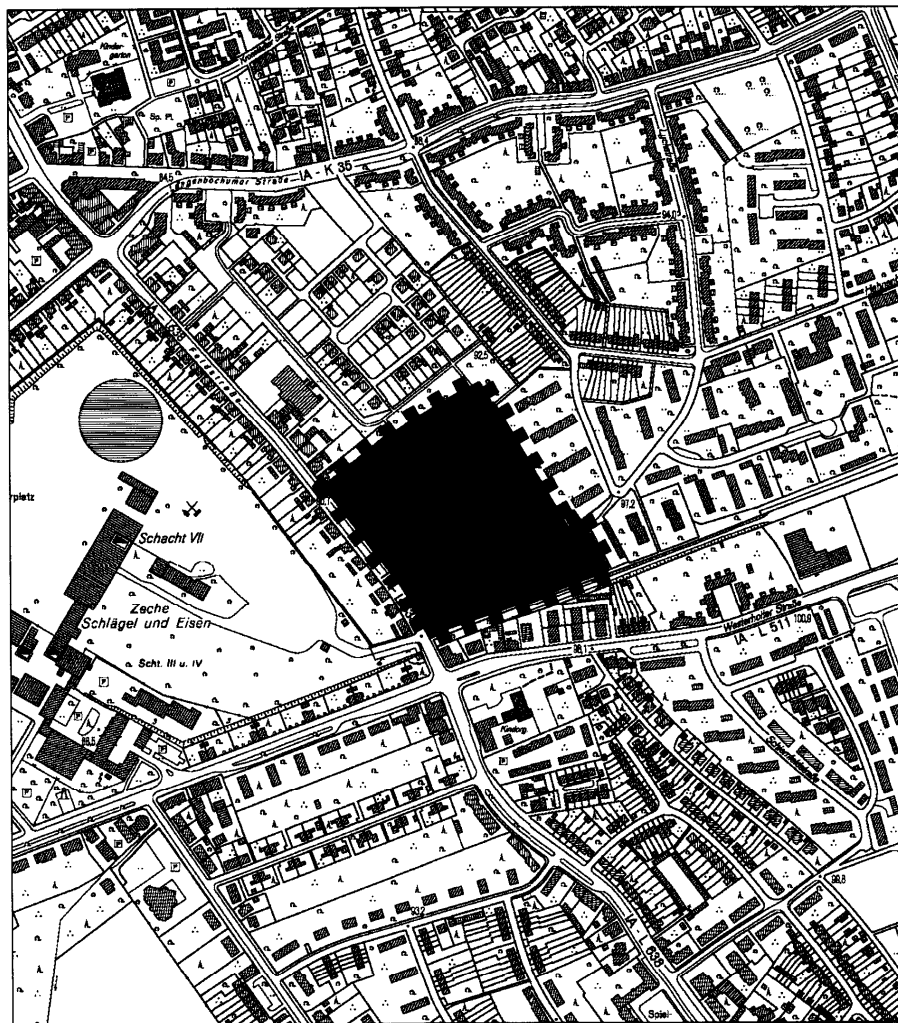
Bürgermeister

Anlage 1: Übersichtskarte

Anlage 2: Betroffene Flurstücke und geänderter Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 156
„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“
– Teilbereich B, südlicher Teilbereich

Übersichtsplan



Bebauungsplan Nr. 156
„Herten-Langenbochum, Wohnbebauung Feldstraße / Hahnenbergstraße“
– Teilbereich B, südlicher Teilbereich
zwischen Feldstraße, Hohensteinstraße, nördlich alter Zechenbahn

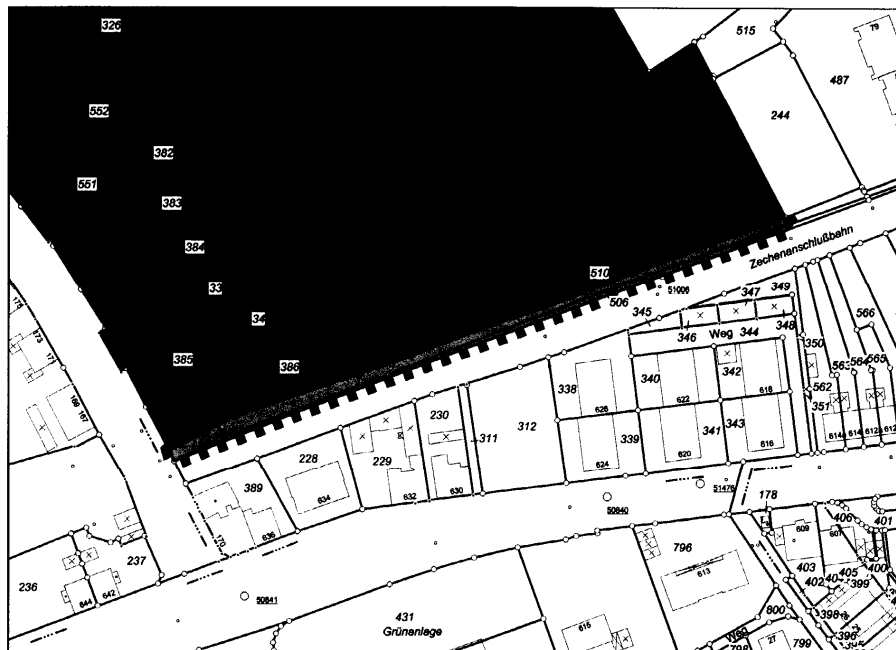
Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Flurstücke

Gemarkung Herten, Flur 30

Flurstücke:

26	327	551
27	382	552
33	383	705
34	384	714 tlw.
260	385	
326	386	

Änderung des Geltungsbereichs



Abweichend vom Aufstellungsbeschluss werden die beiden markierten Wegparzellen (Gemarkung Herten, Flur 30, Flurstücke 506 und 510) nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 14. April 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 13.04.2011 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 15.05.2011 dürfen Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Der Bezirk wird durch folgende Straßenabschnitte begrenzt:

Konrad-Adenauer-Straße ab Kurt-Schumacher-Str. bis Einmündung Gartenstraße, Gartenstraße bis Feldstraße, Feldstraße bis Kaiserstraße, Kaiserstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Schützenstr. ab Einmündung Kaiserstraße bis Einmündung Wilhelmstraße, Wilhelmstraße bis Theodor-Heuss-Straße, Theodor-Heuss-Straße bis Kurt-Schumacher-Straße, Kurt-Schumacher-Straße bis Konrad-Adenauer-Straße, Resser Weg bis Einmündung Hertener Straße.

Die Verkaufsstellen beidseitig entlang der genannten Straßenabschnitte gehören zum Bezirk.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. April 2011



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 14. April 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 13.04.2011 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Am Sonntag, 22.05.2011, dürfen im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich Verkaufsstellen von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 18.11.2009.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. April 2011



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von
Verkaufsstellen aus besonderem Anlass
vom 14. April 2011

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) wird von der Stadt Herten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Herten vom 13.04.2011 für das Stadtgebiet Herten verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgendem Sonn- oder Feiertag geöffnet sein:

- (1) Am Sonntag, 04.12.2011 anlässlich des Westerholter Weihnachtsmarktes im Stadtbezirk Herten-Westerholt/Bertlich von 13.00 - 18.00 Uhr.

Die Stadtbezirksgrenze ergibt sich aus § 1 der Hauptsatzung der Stadt Herten vom 18.11.2009.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 EURO geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stadt Herten
als örtliche Ordnungsbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herten, 14. April 2011



Dr. Uli Paetzel
Bürgermeister